Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 57 (1982)

Heft: 2

Rubrik: Genossenschafts-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsanwalt Beat Meyer, Mieterverband Zürich, wird für Parkett versiegelt eine Lebensdauer von 40 Jahren erwähnt. Dies bedeutet, dass bei einem Wohnungswechsel der Zustand des Bodens im Verhältnis zur «Lebensdauer» abgeschätzt werden kann. Viele versiegelte Parkettböden sind jedoch auch nach 20 oder 30 Jahren in einem einwandfreien Zustand anzutreffen und geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Problematisch wird es jedoch, wenn ein derartiger Boden durch irgendwelche Einflüsse sehr stark beschädigt oder sogar bösartig zerstört wird. Natürlich wird der Mieter (oder Verursacher) zur Verantwortung gezogen und werden die Kosten ihm belastet.

Besitzt er eine private Haftpflichtversicherung, wird in den meisten Fällen die Diskussion losgehen, was durch diese zu bezahlen ist.

Nehmen wir an, der Parkettboden ist durch auslaufendes Wasser beschädigt worden, was ja in Kleinwohnungen mit einer Kochnische möglich ist, dann wird sofort seitens der Versicherung darauf hingewiesen, dass der Liegenschaftbesitzer in unserem Fall gegen ¾ der Kosten zu übernehmen hat. Obwohl es sich hier nicht um einen Abnützungsfall handelt, ist man nicht bereit, die Reparaturkosten voll zu übernehmen. In einem konkreten Fall bezahlte die Versicherung «entgegenkommenderweise» die Hälfte der entstandenen Kosten. Vielleicht ist es vorteilhaft, wenn man nicht mehr so ohne weiteres bereit ist, bei Schäden, die nicht mit einer normalen Abnützung zu tun haben, einen Teil zu übernehmen. Wir stellen fest, dass oft das Mieterverhalten auch hier eine grosse Rolle spielen kann und dass Reparaturen in älteren Liegenschaften ein mehrfaches der seinerzeitigen Kosten ausmachen können.

Einen Sonderfall dürften die Tapeten darstellen. Wenn diese durch Kinder beschädigt werden, kann man sich wirklich auf den Standpunkt stellen, dass vor einer normalen Erneuerung nichts gemacht wird, ausser, der Mieter ist bereit, seinen Anteil zu leisten oder auf seine Kosten eine vorzeitige Renovation vorzunehmen. Wenn jedoch nach wenigen Jahren eine Wohnung gewechselt wird und der ausziehende Mieter die Wände mit Ölfarbe in abstrakte Landschaften verwandelt hat, dürfte es klar sein, dass dies keine normale Abnützung bedeutet, sondern als aussergewöhnlich zu betrachten und auch zu bezahlen ist. Löcher im Linoleum sind ebenfalls keine Abnützung. Sie entstanden durch irgendwelche mechanische Einflüsse und hier wie beim zusammengeschlagenen Lavabo ist der Schaden voll zu berappen, auch wenn die Versicherungen dagegen opponieren. Es wäre anderseits begreiflich, wenn sie bei solchen Fällen schliesslich auf den Verursacher zurückgreifen würden - was wieder zur grösseren Rücksichtnahme in einer Wohnung führen könnte.

Genossenschafts-Chronik

Die Gemeindeversammlung *Lufingen* hat am Donnerstag nach längerer Diskussion mit 33 gegen 9 Stimmen einem Vertrag zugestimmt, wonach die Politische Gemeinde der *Wohnbaugenossenschaft Lufingen* ein 1600 Quadratmeter grosses Grundstück an der Pfarrhausstrasse im Baurecht auf 80 Jahre zur Verfügung stellt. Ein Rückweisungsantrag mit dem Auftrag, bis zum Abschluss des Quartierplanverfahrens zuzuwarten, wurde abgelehnt.

Die Familienheim-Genossenschaft Zürich beabsichtigt, im Gebiet zwischen der Schweighofstrasse und dem privaten Maierisliweg unter den bestehenden Hausgärten eine *unterirdische Sammelgarage* mit 147 Einstellplätzen zu erstellen. Der Stadtrat hat beschlossen, zu Lasten des Ausgleichsfonds der Parkuhrenrechnung unter Bedingungen und Auflagen einen Beitrag von 540 000 Franken auszurichten.

100 Wohnungen sowie die Treppenhäuser und Fassaden der 9. Etappe hat die *Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal, Zürich,* kürzlich erneuert. Die Umbauarbeiten in den Wohnungen (Küche, Bad/WC) sind nun abgeschlossen. Die Bauetappe hat durch die Modernisierung ausserordentlich gewonnen. Die gesamten Kosten betragen gegen 3,5 Millionen Franken.

Die *Gleichstellung von Mann und Frau* bei der Vermietung subventionierter Wohnungen hatten die Kantonsräte R. Krämer und F. Bucher verlangt (vgl. Das Wohnen 12/1981). Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in der Folge die Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaus in dem Sinne erweitert, dass in Zukunft auch die Wohnsitzdauer der Ehefrau im Kanton Zürich an die Karenzfrist von zwei Jahren angerechnet wird, die verstreichen muss, bis der Bezug einer subventionierten Wohnung gestattet ist.

Ein internes Mitteilungsblatt mit dem Titel «EBG-Kurier» wird die *Eisenbahner-Baugenossenschaft Basel* herausgeben. Die erste, auch graphisch sehr ansprechende Nummer ist soeben erschienen.

Genossenschaftsfahne

In letzter Zeit sieht man dieses stolze Symbol leider immer weniger. Es ist offenbar mancherorts in Vergessenheit geraten - zu Unrecht! Möglicherweise liegt ein weiterer Grund darin, dass es schwierig geworden ist, für beschädigte Fahnen Ersatz zu finden.

Das Zentralsekretariat SVW hat sich umgesehen und kann, eine Mindestbeteiligung vorausgesetzt, in Zusammenarbeit mit einer Fahnenstickerei die regenbogenfarbige Genossenschaftsfahne beschaffen:

Format 2×2 m, echtfarbig, quergestreift, mit Gurte, Seil und Karabinerhaken, Preis total Fr. 480.-.

Senden Sie Ihre Bestellung vor dem 31. März.

Wenden Sie sich für Bestellungen und weitere Auskünfte an das Zentralsekretariat SVW, Telefon 01/362 42 40.

Ihr Elektriker
Otto Ramseier AG
Licht · Kraft Telefon
8004 Zürich
Telefon 01/242 44 44